Regierungspräsidium Stuttgart

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung über das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht - § 5 Abs. 2 UVPG – vom 20.05.2021, Az.: 54.5-8823/Scharr/Chemielager

Die Firma Friedrich Scharr KG (Scharr) handelt mit verschiedenen Energieträgern, z. B. Flüssiggas, Heizöl, Ökostrom, Holzpellets, Erdgas und Autogas sowie Betriebsstoffe, wie Chemieprodukte, Schmierstoffe und Aerosole. Hierfür betreibt sie am Standort in Stuttgart-Vaihingen verschiedene Anlagen zur Lagerung und zum Umfüllen dieser Stoffe; die Vorgaben der Störfall-Verordnung für einen Betriebsbereich der oberen Klasse sind zu beachten.

Scharr hat am 11.08.2020 einen Antrag zur Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb eines neuen Chemielagers gestellt. Das bestehende Chemielager soll zu einem späteren Zeitpunkt stillgelegt werden.

Das Bauvorhaben liegt im Bereich einer Altlast, weshalb aufgrund der Bautätigkeit mit der Mobilmachung von organischen und anorganischen Schadstoffen im Schicht-, Sicker-, Grund- und Abwasser zu rechnen ist. Vor diesem Hintergrund ist neben einer Reifenwaschanlage für Baufahrzeuge eine Bauwasseraufbereitungsanlage geplant, die im Wesentlichen aus einem Mehrkammerabsetzbecken für das während der Baumaßnahmen anfallende Abwasser, einer mechanischen Reinigungsstufe mit Sand- und Kiesfiltern, einer Abreinigungsstufe für Schadstoffe über Wasseraktivkohlefilter, eines Ionenaustauschers zur Beseitigung von Cyanidbelastungen sowie eines Reinwasserbehälters zur Sammlung von Rückspülwasser für die mechanische Reinigungsstufe besteht. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat für die Gewässerbenutzungen die wasserrechtliche Erlaubnis am 11.05.2021 erteilt und die wasserrechtliche Genehmigung für die Bauwasseraufbereitungsanlage miteingeschlossen.

Das neue Chemielager (BE 01) wird in folgende wesentliche Betriebseinrichtungen gegliedert:

- Ab- und Befüll-Flächen mit zwei Füllstellen (incl. Reinigungsplätze für Straßentankkraftwagen)
- Pumpenraum

Behälter

- o Behälter B01 oberirdisch, Ebene -1
- Behälter B02-B08 oberirdisch, Ebene 1
- o Behälter B09-B15 oberirdisch, Ebene 2
- Behälter B16-B22 oberirdisch, Ebene 3
- Mischbehälter, Ebene 2 und 3
- Abfüllhalle (Abfüllanlage mit Füllstellen und Reinigungsplatz), Ebene 0 u.1
- Befüll-Flächen mit einer Füllstelle für Biokomponente
- Lager für entzündbare Flüssigkeiten
 - o Lager bis max. 20 t, Ebene -1
 - o Lager bis max. 20 t, Ebene 2 (20 t je Raum, insgesamt 40 t)
 - o VbF-Lager bis max. 100 t, Ebene 3

Dabei ist geplant, die seither genehmigte Lagermenge von 1.500 t entzündbarer Flüssigkeiten auf 2.000 t aufzustocken. Die genehmigte Lagermenge an Methanol von 38 t wird auf 79 t erhöht.

Die Errichtung und der Betrieb des neuen Chemielagers unterliegt einer behördlichen standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Nr. 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG und §§ 1, 2 i. V. m. Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 und Nr. 30 des Anhangs 2 zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung.

Bei der als überschlägige Prüfung durchzuführenden Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben wird im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Liebknecht - / Robert - Koch – Straße - Vaihingen 253 - Plan 2" realisiert und nimmt keine neuen Flächen in Anspruch. Organische und anorganische Schadstoffe aus dem Altlastenbereich werden zwar während der Bautätigkeit gelöst, werden aber aufgrund der Einrichtung einer Reifenwaschanlage für die Baufahrzeuge und der Reinigung des anfallenden belasteten Abwassers nicht außerhalb des Betriebsgeländes verschleppt. Die Bauwasseraufbereitungsanlage wird nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben, der dabei anfallende Abfall entsprechend den rechtlichen Vorgaben entsorgt.

Die Abwässer aus dem Bereich der neuen Reinigungsanlagen für Tankfahrzeuge und Behälter werden vor der Ableitung in die öffentliche Kanalisation in einer betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage behandelt. Pro Tag ist mit maximal 25 m³ Abwasser aus den Reinigungsprozessen zu rechnen. Die SES hat hierfür die Einleitungserlaubnis in die öffentliche Kanalisation erteilt.

Im Bereich der Produktion mit der Abfüllanlage sind insgesamt fünf Direktabsaugungen für die Misch- und Abfüllanlage und über den Handmischplatz sowie Reinigungsplatz geplant. Die mit Kohlenwasserstoffen verunreinigte Luft wird direkt an der Entstehungsstelle (während Abfüllen, Mischen und Gefäßreinigung) erfasst und abgesaugt, über einen Aktivkohlefilter gereinigt und in die Atmosphäre abgeleitet. Die Grenzwerte für die maßgeblichen Parameter, die die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft vorgibt, werden im Betrieb der Anlage eingehalten.

Es wurden Fachgutachten erstellt, die nachvollziehbar ausgeführt haben, dass erhebliche Lärm- und Geruchbelästigungen sowie Luftverunreinigungen durch den Betrieb des neuen Chemielagers auszuschließen sind.

Während der Bauphase entstehen durch den Betrieb von Baumaschinen sowie durch den Baustellenverkehr Geräuschemissionen. Durch den Einsatz von Maschinen, die dem Stand der Lärmminderungstechnik entsprechen, werden Geräuschemissionen so weit wie möglich minimiert. Darüber hinaus wird – soweit aufgrund der vorgesehenen Bauverfahren möglich (z. B. Durchlaufen von Pumpen im Rahmen der Wasserhaltung, Betrieb der Bauabwasseraufbereitungsanlage, etc.) – eine Konzentration der Bauaktivitäten auf die Tagzeit erfolgen.

Für die Bauplanung besteht die Vorgabe nach § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, dass für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Der hierzu ermittelte angemessene Sicherheitsabstand beschränkt sich auf 70 m, ausgehend von der östlichen Betriebsgrenze der Friedrich Scharr KG und wird durch das Vorhaben nicht verändert.

Das Vorhaben wirkt sich nicht erheblich nachteilig auf die zu prüfenden Umweltbelange aus. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, 20.05.2021

gez. Jürgen Rothe